



### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG

(AUVB 2001)

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)
Artikel 2	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 3	Wo und wann gilt die Versicherung? (Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsfall? Was gilt als Unfall?
Artikel 5	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz in allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 6	Welche Versicherungsarten sind möglich? Für wen gilt die Versicherung?
Artikel 7	Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)
Artikel 8	Wann wird die Versicherungsleistung eingeschränkt? (Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes)
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)
Artikel 10	Innerhalb welcher Frist muß der Versicherer seine Leistungspflicht anerkennen oder ablehnen? (Erklärung übel die Versicherungsleistung)
Artikel 11	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 12	Unter welchen Voraussetzungen kann die Ärztekommission angerufen werden und welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 13	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 14	Wo und innerhalb welcher Fristen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Klagefrist und Gerichtsstand)
Artikel 15	Welche Rechte und Pflichten haben (mit)versicherte Personen?
Artikel 16	Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Wann erlischt der Versicherungsvertrag ohne Kündigung?
Artikel 17	In welcher Form sind Erklärungen der Versicherten abzugeben?
Artikel 18	Welche verbesserten Leistungen erbringt die Unfallversicherung mit progressiver Invalidititätsentschädigung?
Artikel 19	Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?
Anhang I	Rententafel OEM 80/82
Anhang II	Auszüge aus dem VersVG
Anhang III	Besondere Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung

EURO-Ausgabe Gültig ab 1. 10. 2001

### Artikel 1 Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)

- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten ein Unfall (Artikel 4) zustößt.
- Die versicherbaren Leistungen ergeben sich aus Artikel 6. Aus der Polizze ist ersichtlich, welche Leistungen und Versicherungssummen vereinbart sind.

### Artikel 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle,
- 1.1. bei der Benutzung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benutzung von Luftfahrzeugen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Artikels 4.6, fallen;
- die bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;
- 1.3. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Skilaufens, Skispringens, Bob-, Skibob-, Snowboardoder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen;
- 1.4. die beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- 1.7. die mittelbar oder unmittelbar
  - durch den Einfluß ionisierender Strahlen im Stimme des Strahlenschutzgesetzes (BGBL 227/1969 in der jeweils geitenden Fassung),
  - durch Kernenergie verursacht werden;
- 1.8. die der Versicherte infolge einer Bewußtseinsstörung oder infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- 1.9. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit nicht ein Versicherungsfall hiezu der Anlaß war; soweit ein Versicherungsfall der Anlaß war, findet Pkt. 1.7. keine Anwendung.
- 2. Unversicherbare Personen
- Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke.

Vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn dem Versicherten infolge Krahkheit oder Gebrechen nach medizinischen Gesichtspunkten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zugernutet werden kann und auch tatsächlich keine Erwerbstätigkeit vorliegt.

 2.2. Hinsichtlich einer unversicherbaren Person kommt ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

Wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unversicherbar geworden ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet der Vertrag für diesen Versicherten.

### Artikel 3

### Wo und wann gilt die Versicherung? (Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich)

- Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.
- Der Versicherungsschutz gilt unter Bedachtnahme auf die §§ 38 ff VersVG für Versicherungsfälle (Artikel 4) während der Wirksamkeit des Vertrages.

### Artikel 4 Was gilt als Versicherungsfall? Was gilt als Unfall?

- Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles.
- Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.
- Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:
  - Ertrinken;
  - Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom:
  - Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, daß diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
  - Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißungen von an Gliedmaßen oder an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.

- Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle, die durch einen Herzinfarkt, oder Schlaganfall herbeigeführt werden. In keinem Fall gilt jedoch ein Herzinfarkt als Unfallfolge.
- Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Kinderlähmung, Zeckenbiß und Borreliose im Rahmen der Bestimmung des Artikels 6.7.1. sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut, verursacht durch einen Unfall gemäß Pkt. 2.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle des Versicherten als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind.

Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusämmenhang steht oder Besätzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt,

### Artikel 5

### Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
- 2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Pkt.2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

### Artikel 6

### Welche Versicherungsarten sind möglich? Für wen gilt die Versicherung?

### 1. Dauernde Invalidität

- 1.1. Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, daß als Folge eines Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, wird aus der hiefür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt.
- 1.2. Für die Bernessung des Invaliditätsgrades gelten die folgenden Sätze:
- 1.2.1. Bei välligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes	6
ciner Hand	Vo.
eines Daumens	6
eines Zeigefingers	6
elnes anderen Fingers	
eines Beines	
eines Fußes	6
einer groben zene	6
einer anderen Zehe (194,000, 2008), a. v.	6
der Sehkraft beider Augen	
der Sehkraft eines Auges50 9	o-
des Gehörs beider Ohren	6
des Gehörs eines Ohres	6
des Geruchssinnes	6
des Geschmackssinnes	

1.2.2. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit der vorgenannten K\u00f6rperteile oder Organe werden die S\u00e4tze des Pkt. 1.2.1, anteilig angewendet. Bei Funktionseinschr\u00e4nkungen von Armen oder Beinen ist der Satz f\u00fcr die gesamte Extremit\u00e4t anteilig anzuwenden.

- 1.3. Läßt sich der Invällditätsgrad nach Pkt. 1,2, nicht bestimmen, ist maßgebend, inwieweit die körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten beeinträchtigt wurde.
- 1.4. Mehrere sich aus den Pktn. 1.2. und 1.3. ergebende Prozentsätze werden zusammengerechnet. Die Versicherungsleistung ist jedoch mit 100% der versicherten Summe begrenzt.
- 1.5. Im ersten Jahr nach dem Unfall wird eine Invaliditätsleistung nur erbracht, wenn Art und Umfang der Unfallfolgen aus ärztlicher Sicht eindeutig feststehen.
- 1.6. Steht der Grad der dauernden invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl der Versicherte als auch der Versicherer berechtigt, den Invaliditätsgrad j\u00e4hrlich bis vier Jahre ab dem Unfalltag \u00e4rztlich neu bemessen zu lassen, und zwar ab zwei Jahren nach dem Unfalltag auch durch die \u00e4rztekommission (Artikel 12).

Ergibt in einem solchen Fall die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag ab Fälligkeit des Vorschusses (Art. 9.2.) mit 4% jährlich zu verzinsen.

- 1.7. Stirbt der Versicherte
- 1.7.1. unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung;
- 1.7.2. aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, ist nach dem Grad der dauernden invalidität zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erstellten ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre;
- 1.7.3. unfallbedingt oder aus unfallfremder Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall, ist ebenfalls nach dem Grad der dauernden invalidität zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erstellten ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- 1.8. Hat der Versicherte am Unfailtag das 75. Lebensjahr bereits vollendet, tritt anstelle der Kapitalzahlung eine Rente, die nach der im Anhang i befindlichen Rententafel unter Zugrundelegung des vom Versicherten am Unfailtag vollendeten Lebensjahres zu bemessen ist.

Barwert dieser Rente ist jener Beträg, der bei Kapitalzahlung zu erbringen wäre.

Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, beginnt die Rentenleistung rückwirkend mit dem Monatsersten, der dem Unfalltag folgt. Sie endet mit Schluß des Kalendermonats, in dem der Versicherte stirot.

### 2. Todesfall

- 2.1. Tritt innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles ein, wird die für den Todesfall versicherte Summe gezahlt.
- 2.2. Auf die Todesfalleistung werden nur Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis geleistet worden sind, angerechnet. Ein Mehrbetrag an Leistung für dauernde Invalidität kann der Versicherer nicht zurückverlangen.
- Für Personen unter 16 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssummen nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.
- 2.4. Zusätzlich zur Todesfalleistung gemäß Art. 6.2. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten der Überführung der Leiche und der Bestattung (einschließlich Grabstelle und Grabstein) ersetzt. Der Kostenersatz ist mit 10% der für den Fall des Todes versicherten Summe begrenzt. Zum Ernpfang dieser Leistung ist ohne Rücksicht auf die Regelung der Bezugsberechtigung der Überbringer der Originalrechnungen berechtigt.

### 3. Taggeld

Taggeld wird bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf oder in der Beschäftigung des Versicherten für längstens 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt,

### 4. Spitalgeld

- 4.1. Spitalgeld wird für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Versicherungsfalles in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet, längstens für 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt.
- 4.2. Als Spitäler gelten Krankenanstalten und Sanatorien, die sanitätebehördlich genehmigt sind, unter ständiger ärztlicher Leitung und Betreuung stehen und sich nicht auf die Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden beschränken, sowie Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger, Werksspitäler und Krankenreviere der Exekutive und des Bundesheeres.
- 4.3. Nicht als Spitäler im Sinne dieser Bestimmungen gelten z.B. Heil- und Pflegeanstalten für Lungenkranke sowie für unheilbar chronisch Erkrankte, Erholungs- und Genesungsheime, Altersheime und deren Krankenabteilungen sowie Kuranstalten, ferner Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geisteskranke

### 5. Unfallgeld

Unfallgeld wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen gezahlt:

1. Volles Unfaligeld für die Dauer des Spitalaufenthaltes gemäß Artikel 6.4.1.

- Halbes Unfallgeld für vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung des Spitalaufenthaltes gemäß Artikei 6.3.;
- Viertel Unfallgeld für vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit ohne vorangehenden Spitalsaufenthalt gemäß Artikel 6.3.

Unfallgeld wird für längstens 365 Tage innerhalb von zwei Jahren ab dem Unfalltag gezahlt.

### 6. Unfallkosten

Bis zur Höhe der hiefür vereinbarten Versicherungssumme werden die folgenden Kosten ersetzt, soferne sie innerhalb von zwei Jahren vom Unfalltag an gerechnet entstehen, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde:

6.1. Heilkosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hiezu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -Aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffungen eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Beheife werden nicht ersetzt.

- Bergungskosten, die notwendig werden, wenn der Versicherte
- 6.2.1. einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muß;
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muß.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transpories bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

- 6.3. Rückholkosten, das sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in weiches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zum seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessem letzten Wohnort in Österreich bezahlt.
- 6.4. Kosmetische Operationen, Kosten für kosmetische Operationen sind Kosten, die notwendig werden, wenn durch einen Unfall die K\u00f6rperoberfl\u00e4che der versicherten Person derart verunstaltet wurde, dass nach Abschluß der Heilbehandlung ihr \u00e4u\u00dferes Erscheinungsbild dauemd beeintr\u00e4chtigt ist.

### 7. Zusatzleistungen

7.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Folgen der Kinderlähmung, durch Insektenbiß übertragenen Borreliose und der durch den Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoenzephalitis, wenn die Erkraknkung serolligisch festgestellt und frühestens 15 Tage nach Beginn, jedoch spätestens 15 Tage nach Erlöschen des Versicherungsvertrages zum Ausbruch kommt.

Als Krankheitsbeginn (Zeitpunkt des Versicherungsfalles) gilt der Tag, an dem erstmals ein Arzt wegen der als Kinderlähmung, Borreliose oder Frühsommer-Meningoenzephalitis diagnostizierten Krankheit zu Rate gezogen wurde.

Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit € 30.000,- begrenzt und wird nur für Tod oder dauernder invalidität (aufgrund des Grades der Erkrankung) erbracht.

 Der Versicherer übernimmt die erforderlichen Kosten, die durch Erfüllung der in Artikel 11 bestimmten Obliegenheiten – ausgenommen Pkt. 2.4. – entstehen.

### 7.3. Schmerzengeld

Wird durch einen Unfall ein ununterbrochener Spitalsaufenthalt medizinisch notwendig und dauert dieser mindestens 8 Tage, wird ein Schmerzengeld in der Höhe von 1%, bei mindestens 15 Tagen werden 2%, bei mindestens 22 Tagen werden 3% der Versicherungssumme für dauernde Invalidität bezahlt. Schmerzengeld wird für jeden Unfall nur einmal geleistet.

### 7.4. Kurkostenzuschuß

Wird aufgrund eines Versicherungsfalles (Art. 4 AUVB) innerhalb eines Jahres von der Sozialversicherung eine Kur bewilligt und diese auch in Anspruch genommen, wird ein Kurkostenzuschuß von € 750,- bezahlt. Der Zuschuß wird unabhängig von einer allfälligen Invaliiditätsentschädigung erbracht und wird für jeden Unfall nur einmal geleistet.

### 7.5. Bergrettungskosten

Kosten für einen Notarzthubschraubereinsatz nach Sport-, und Freizeitunfällen am Berg werden bis zu € 2.500,- (subsidiär) ersetzt, solern sie innerhalb von zwei Jahren vom Unfalltag an gerechnet entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist bzw. geleistet wurde.

### 7.6. Knochenbruch

Der Versicherer leistet eine Entschädigung in der Höne von € 400,-, wenn die versicherte(n) Person(en) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat (haben). Der

knöcheme Abriß eilner Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

### Artikel 7

### Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)

- Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ! Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

### Artikel 8

### Wann wird die Versicherungsleistung eingeschränkt? (Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes)

- Eine Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung oder Tod) erbracht.
- Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höne einer Vorinvalidität vorgenommen, wenn durch den Unfall eine k\u00f6rperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeintr\u00e4chtigt war. Dabei wird die Vorinvalidit\u00e4t gem\u00e4\u00e4 Artikel 6.1. bemessen.
- Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflußt, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen, soferne dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
- Für organisch bedingte Störungen des Nervensystems wird eine Leistung nur erbracht, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist.
  - Seelische Fehlhaltungen (Neurosen, Psychoneurosen) gelten nicht als Unfallfolgen.
- Für Bandscheibenhernien wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkte mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall bestandenen Krankheitserscheinungen handelt.
- Für Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art wird eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagebedingt waren.

### Artikel 9

### Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der H\u00f6he nach fest, ist die Leistung innerhalb von zwei Wochen f\u00e4llig.
- Steht die Leistungspflicht dem Grunde nach fest, kann der Versicherungsnehmer Vorschüsse bis zu der H\u00f6he des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen haben wird.

### Artikel 10

### Innerhalb welcher Frist muß der Versicherer seine Leistungspflicht anerkennen oder ablehnen? (Erklärung über die Versicherungsleistung)

Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, bei Ansprüchen auf Leistung für dauernde invalidität innerhalb dreier Monate, zu erklären, ob und in welcher Höhe er eine Leistungspflicht anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der Unterlagen, die der Anspruchserhebende zur Feststellung des Unfallherganges und der Unfallfolgen und über den Abschluß des Heilverfahrens beizubringen hat.

### Artikel 11

### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, daß der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichen Verkehr gelenkt wird.

### 2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß §6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- Ein Unfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.
- Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

- Dem Versicherer ist das Recht einzuräurnen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, auch öffnen und nötigenfalls exhumleren zu lassen.
- 2.4. Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluß des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- 2.5. Der Vordruck des Versicherers für die Anmeldung des Versicherungsfalles ist unverzüglich auszufüllen und zuzusenden; außerdem sind dem Versicherer alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.6. Behandelnde Ärzte und Krankenanstalten sowie diejenigen Ärzte und Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und aufzufordern, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.
- 2.7. Die mit dem Unfall befaßten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
- Der Versicherer kann verlangen, daß sich der Versicherte durch die vom Versicherer bezeichnenden Ärzte untersuchen läßt.
- 2.9. ist Spitalgeld versichert, so ist dem Versicherer, wenn der Versicherte in ein Spital eingewiesen wurde, nach der Entlassung aus dem Spital eine Bescheinigung der Spitalsverwaltung einzusenden, in welcher der volle Vor- und Zuname des Versicherten, sein Geburtsdaturn, der Tag der Aufnahme in das Spital und der Tag der Entlassung sowie die Diagnose angegeben sein müssen.

### 3. Änderung des Berufes oder der Beschäftigung

Veränderungen des im Antrag angegebenen Berufes oder der im Antrag angegebenen Beschäftigung des Versicherten sind unverzüglich anzuzeigen. Einberufungen zum ordentlichen Präsenzdienst, zum Zivildlenst sowie zu militärischen Reserveübungen gelten nicht als Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.

- 3.1. Ergibt sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten nach dem zur Zeit der Veränderung gültigen Tarif des Versicherers eine niedrigere Prämie, so ist vom Zugang der Anzeige an nur diese Prämie zu bezahlen.
- 3.2. Ergibt sich eine h\u00f6here Pr\u00e4mie, so wird auf die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Versicherer die Anzeige h\u00e4tte zugehen m\u00fcssen, auch f\u00fcr die neue Berufst\u00e4tigkeit oder Besch\u00e4ftigung der volle Versicherungsschutz gew\u00e4hrt.

Tritt ein auf die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung zurückzuführender Versicherungsfall nach Ablauf der drei Monate ein, ohne daß inzwischen eine Einigung über die Mehrprämie erzielt wurde, so werden die Leistungen des Versicherers in der Weise bemessen, daß dem Vertrag als Versicherungssummen jene Beträge zugrunde gelegt werden, welche sich nach den für die neue Berufstätigkeit bzw. Beschäftigung erforderlichen Prämiensätze aufgrund der tatsächlichen in der Polizze berechneten Prämie ergeben.

3.3. Bietet der Versicherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung grundsätzlich keinen Versicherungsschutz an, finden die Bestimmungen der §§ 23 ff VersVG (Gefahrerhöhung) Anwendung.

### Artikel 12

### Unter welchen Voraussetzungen kann die Ärztekommission angerufen werden und welchen Regeln unterliegt das Verfahren?

- im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unfanfogen oder darüber, in welchem Umfang die eingetretene Beeinträchtigung auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist, farner über die Beeinflussung der Unfallfolgen durch Krankheit oder Gebrechen sowie im Falle des Artikels 6.1.6. entscheidet die Ärztekommission.
- In den nach Pkt. 1. der Ärztekommission zur Entscheidung vorbehaltenen Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Erklärung des Versicherers gemäß Artikel 10. unter Bekanntgabe seiner Forderung Widerspruch erheben und die Entscheidung der Ärztekommission beantragen.
- Das Recht, die Entscheidung der Ärztekommission zu beantragen, steht auch dem Versicherer zu.
- 4. Für die Ärztekommission bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen in der österreichischen Ärztelliste eingetragenen Arzt. Wenn ein Vertragstell innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Arzt benennt, wird dieser von der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Ärztekammer bestellt. Die beiden Ärzte bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Arzt als Obmann, der im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ärzte gegebenen Grenzen entscheidet.
  - Einigen sich die beiden Ärzte über die Person des Obmannes nicht, wird ein für den Versicherungsfall zusfändiger medizinischer Sachverständiger durch die für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Ärztekammer als Obmann
- Der Versicherte ist verpflichtet, sich von den Ärzten der Kommission untersuchen zu lassen und sich jenen Maßnahmen zu unterziehen, die diese Kommission für notwendig erachtet.

- 6. Die Ärztekommission hat über ihre Tätigkeit ein Protokoll zu führen; in diesem ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung hat jeder Arzt seine Auffassung im Protokoll gesondert niederzulegen, ist eine Entscheidung durch den Obmann erforderlich, legt auch er sie mit Begründung in einem Protokoll nieder. Die Akten des Verfahrens werden vom Versicherer verwahrt.
- Die Kosten der Ärztekommission werden von ihr festgesetzt und sind im Verhältnis des Obsiegens von Versicherer und Versicherungsnehmer zu tragen. Im Fall des Artikels 6.1.6. trägt die Kosten, wer die Neufeststellung verlangt hat.

Der Anteil der Kosten, die der Versicherungsnehmer zu tragen hat, ist mit 5% der für Tod und Invalidität zusammen versicherten Summen, höchstens jedoch mit 50% des strittigen Betrages, begrenzt.

### Artikel 13

### Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgüttigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers verpfändet oder abgetreten werden.

### Artikel 14

### Wo und innerhalb welcher Fristen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Klagefrist und Gerichtsstand)

- Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag berechtigt sind, k\u00f6nnen diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gew\u00f6hnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag k\u00f6nnen nur innerhalb von 3 Jahren vom Unfalltag an gerechnet geltend gemacht werden. Im \u00fcbrigen gilt \u00e9 12 Abs. 3 VersVG.

### Artikel 15 Welche Rechte und Pflichten haben (mit)versicherte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

### Artikel 16 Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Wann erlischt der Versicherungsvertrag ohne Kündigung?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann

 der Versicherungsnehmer k\u00fcndigen, wenn der Versicherer einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verz\u00f6gert.

In diesen Fällen ist die Kündigung innerhalb eines Monates vorzunenmen

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Leistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Genicht;
- nach Zustellung der Entscheidung der Ärztekommission;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen;

1.2. der Versicherer k\u00fcndigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat, oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monates vorzunehmen

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, entfällt die Kündigungsfrist.

- Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Vertragszeit entfallende Prämie.
- Der Vertrag erlischt, wenn der Versicherte gestorben oder unversicherbar geworden ist (Artikel 2.2.). In diesem Fall gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Zeitpunkt des Erlöschen des Vertrages.
- Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte l\u00e4ngere Vertragszeit eine Erm\u00e4\u00dfgung der Pr\u00e4mlen gew\u00e4hrt (Dauerrabatt), so kann er bei einer vorzeitigen Autl\u00f6sung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern um den

die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat

### Artikel 17 In welcher Form sind Erklärungen der Versicherten abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und der (mit)versicherten Personen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

### Artikel 18

### Welche verbesserte Leistungen erbringt die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsentschädigung?

### Dauernde Invalidität

Hiefür finden die Bestimmungen des Art. 6.1, mit folgender Leistungserweiterung Anwendung:

- 1.2. Beträgt der festgesfellte invaliditätsgrad mehr als 25 %, so werden anstelle der für Invalidität versicherten Summe für die Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- 1.2.1. Für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme;
- 1.2.2. Für den 50%, nicht aber 75% übersteigenden übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsgumme.
- 1.2.3 Für den 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätssumme.
- 1.3. Gemäß Art. 18.1.2. erhöht sich die Leistung bei den angeführten Invaliditätsgraden auf folgende Entschädigungswerte (in% der Versicherungssumme):

von	aut	von	auf	von	aui
26	27	51	78	76	156
27	29	52	81	77	162
28	31	53	84	78	168
29	33	54	87	79	174
30	35	55	90	80	180
31	37	56	93	81	186
32	39	57	96	82	192
33	41	58	99	83	198
34	43	59	102	84	204
35	45	60	105	85	210
36	47	81	108	86	216
37	49	62	111	87	222
38	51	63	114	88	228
39	53	64	117	89	234
40	55	65	120	90	240
41	57	66	123	91	246
42	59	67	126	92	252
43	61	68	129	93	258
44	63	69	132	94	264
45	65	70	135	95	270
46	67	71	138	96	276
47	69	72	141	97	282
48	71	73	144	98	288
49	73	74	147	99	294
50	75	75	150	100	300

### Artikel 19 Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

### ANHANG I

### Rententatel

aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/62 und eines Zinsfußes von jährlich 3% (Artikel 6.1.8.)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren lebenslangen\*) Rente für einen Kapitalsbetrag von € 1,000,-

		h																										

- \*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die H\u00f6he der auf einen Kapitalsbetrag von € 1.000,- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundiagen zu erstellen.
- \*\*) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges n\u00e4chstgelegenen Geburtstag ma\u00e4gebend.

### ANHANG II

### Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – I.d.F.BGBI, Nr. 509/94)

- § 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei der Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Vercflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monetes, nachdern er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertag zugrundellegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreineit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehene Prämie zurückbieibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnahmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 23 (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- § 27 (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen,

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn as nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

- § 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn derVersicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzehlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbesümmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämle im Verzug, so ist der Versicherer von der Veroflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer K\u00fcndigungsfrist k\u00fcndigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die K\u00fcndigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist, darauf ist der Versicherungsnehmer bei der K\u00fcndigung ausdr\u00fcdchich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der K\u00fcndigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der K\u00fcndigung oder, falls die K\u00fcndigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.
- § 39a (1) ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit € 53.14 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreinelt des Versicherers nicht ein.

### ANHANG III

### Besondere Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung

Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) finden nur insoweit Anwendung, als in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

### Artikel 1 Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag gilt je nach der vereinbarten Versicherungstorm abgeschlossen als Kolliektiv-Unfallversicherung

- chne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der Versicherten.

### Artikel 2 Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Versicherungssummen

Vereinbart sind

- fixe Versicherungssummen oder
- das Vielfache (ein Teil) des Jahresbezuges des einzelnen Versicherten.

### 2. Jahresbezug

### 2.1. Begriffsbestimmungen

Auf den Jahresbezug anzurechnen sind alle Löhne, Gehäter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder etc.).

Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücksoder Krankheitsfällen und bei Betriebsveranstaltungen.

## Jahresbezug als Verscherungssumme

Als Jahresbezug des Versicherten geiten seine tarsächlichen Bezüge ser Zeit kein ununterprochenes Arbeitsverhältnis bestanden hat, der so während der dem Unfall vorangegangenen zwölf Monate; wenn wahrend dieerrechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

der Prämienberechrung zugrunde zu legenden enfachen Jahresbezuges gemäß Punkt 2.2.1. des einzeinen Versicherten wird en Beitrag von As Höchstbetrag eines der Berechnung der Verscherungsleistung die auch € 126,000,- bestimmt. က လ

## Fluggastrisiko

m

Benützen mehrere durch den vorliegenden Versicherungsvertrag Versicherte das selbe flugzeng, so git für das Fluggastrisiko (Anikal 4.6, ALMB 2001) ein 3etrag von € 2,250,000,- als höchstgnenze der Versicherungsleistungen.

Überschreitet die Summe der Ansorüche dieser Verscherten den Beirag von € 2,250,000--, so wird die Leistung für leden einzelhen Versicherten im Verhattnis der Summe der vertragitchen Einzelansprüchen zu diesem Betrag ge-

# Erlöschen des Versicherungsschutzes

enischt die Versicherung für den einzelnen Versicherten mit der Beendigung Onne call sich am Meiterbestand des Versicherungsvertrages etwas ändert des Arbeitsverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicher

## Artikel 3

# Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

## Versicherte Personen

Versichert, soweit gemäß Antkel 2.2. AUVB 2001 versicherbar, sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen zum gleichen Versichenungsumfang. Die Zuordnung der Versichenen hat so zu erfolgen, daß bei einem Unfall kein Zweifel über die Zugehöngkeit des Betrofenen zum versicherten Personenkreis entsteht.

## Prämienregulierung

αí

Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwanrenden Verhaltnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer leden Versichenungsperiode hat der Versicherungsnehmer de den tarsächlichen Vernätnissen entsprechenden Daten anzugeben und auf Variangen nachztweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Wonass nach bihalt der Anfrage nachzukommen.

mers die endguitige Abrechnung vorzunehmen, der Merr- oder Minderbetrad Der Versicherer hat nach dem Emplang der Angaben das Versicherungsnahan Prāmie ist einen Monat nach Emplang der Abrechung fällig.

Hat der Verscherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeilig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine male zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie janes prâme gemacht, so hat der Versicherer einen etwa zuviel gezahlten Betrag dauer von wenger als einem Jahr betreffen, so vier wie jene Frame, die erst-Wersicherungsjahr, das dem abzurechnenden ersten Versicherungsjahr unmittelbar vorangent, Werden die Angeben nachträglich, aber noch innerhalb Zosatzpramie enzuheben. Diese Zusatzprame beträgt, wenn die ausständgen Angaben die erste Jahrespramie oder die Pramie für eine Versicherungs zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatz-Coksuerstatten. evi evi

### Infoliciosrec

(v)

nachzupruten. Der Versicherungsmehmer hat zu diesem Zweck Einblick in Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers. sémilione maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

## Kollektiv-Unfaliversicherung mit Namensangabe Artikel 4

## Versicherte Personen

Versichert, soweit gemäß Arikel 2.2. AUVB 2001 versicherbar sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.

## An- und Abmeidung

ત

Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, triti die Versicherung nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraff.

Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzu-